



II-13488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 DVR: 0000019

28. April 1994

z1. 353.110/43-I/6/94

An den  
 Präsidenten des Nationalrats  
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

*61341AB*

*1994-05-02*

*zu 6194/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lackner und Kollegen haben am 3. März 1994 unter der Nr. 6194/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Presseförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Voraussetzungen muß eine Zeitung erfüllen, um einen Antrag auf Presseförderung stellen zu können?
2. Nach welchen Kriterien wird die Presse- und Publizistikförderung vergeben?
3. Wie erfolgt die Vergabe bzw. welches Gremium entscheidet über jeweilige Höhe und Zuverkennung der Presseförderung?
4. Wann werden die im Budget 1994 vorgesehenen Presseförderungsmittel vergeben?
5. Welche Tageszeitungen haben im Jahr 1993 Presseförderung erhalten?  
 Auf welche Höhe in Summe beläuft sich die Presseförderung für Tageszeitungen für das Jahr 1993?  
 Wie hoch sind die jeweiligen Förderungsbeträge?

- 2 -

6. Welche überregionalen Wochenzeitschriften haben im Jahr 1992 Presseförderung zuerkannt erhalten?  
Wie hoch ist die Förderung in Summe?  
Wie hoch sind die einzelnen Förderungsbeträge?
7. Welche regionalen Wochenzeitungen haben im Jahr 1993 Presseförderungen erhalten?  
In welcher Höhe (Gesamtsumme)?  
Wie hoch sind die Förderungen im einzelnen?
8. Welche wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung getragen werden, werden in der Presse- und Publizistikförderung der Bundesregierung berücksichtigt, und in welcher Höhe?
9. Wenn dies nicht der Fall ist, aus welchem Grund wurde ihnen eine Presseförderung bisher versagt?
10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, solche Bezirksblätter in den Katalog der Presseförderung aufzunehmen und dadurch gerade in den ländlichen Regionen eine umfassende lokale Berichterstattung zu gewährleisten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Voraussetzungen der allgemeinen Presseförderung, die den Tages- und Wochenzeitungen zugute kommt, sind in § 2 des Presseförderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 228, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 865/1992 (in der Folge kurz Presseförderungsgesetz 1985) geregelt. Die Voraussetzungen der besonderen Förderung in § 7 leg.cit. Gemäß den §§ 3 und 8 leg.cit. sind Anträge innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahrs beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen; ihm sind die Bescheinigungen, nach denen sich gemäß § 5 Abs. 1 die Förderung zu richten hat, und alle sonstigen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen anzuschließen.

- 3 -

Zu Frage 2:

Die Kriterien für die Vergabe der allgemeinen und der besonderen Presseförderung sind in den §§ 5 und 7 des Presseförderungsgesetzes 1985 geregelt.

Die Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient, ist im Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBI. Nr. 369 (in der Folge kurz Publizistikförderungsgesetz 1984), geregelt. Förderungsmittel können gemäß diesem Bundesgesetz Verlegern periodischer Druckschriften gewährt werden, sofern diese Druckschriften die in § 7 Abs. 1 und 2 leg.cit. festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Förderung beträgt mindestens 4 vT und höchstens 4 vH der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel. Im einzelnen wird die Förderungshöhe von dem gemäß § 9 leg.cit. eingerichteten Beirat nach Maßgabe des Förderungsbedarfs, der Erscheinungsfrequenz und nach der Bedeutung der Zeitschrift für die Erhaltung der Medienvielfalt bestimmt. Die Bundesregierung folgt regelmäßig den Empfehlungen des Beirats.

Zu Frage 3:

Die Beschußfassung über die Zuteilung von Förderungsmitteln nach dem Presseförderungsgesetz 1985 obliegt gemäß § 4 bzw. § 6 Abs. 2 leg.cit. der Bundesregierung. Beabsichtigt die Bundesregierung, einem Ansuchen um allgemeine Förderung "mangels Vorliegens der in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen nicht oder nicht voll zu entsprechen", so hat der Bundeskanzler gemäß § 4 Abs. 2 des Presseförderungsgesetzes 1985 vor der Beschußfassung ein Gutachten der gemäß § 4 Abs. 3 leg.cit. eingerichteten Kommission darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen, und der Bundesregierung das Gutachten vorzulegen. Gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. hat die Bundesregierung vor ihrer Beschußfassung über die besondere Förderung jedenfalls ein Gutachten der Kommission gemäß § 4 Abs. 3 leg.cit. einzuholen.

Zu Frage 4:

Die Bundesregierung wird die Zuteilung der Förderungsmittel gemäß dem Presseförderungsgesetz 1985 jedenfalls nach der Sitzung der gemäß § 4 Abs. 3 eingerichteten Kommission beschließen. Diese wiederum kann erst nach Ablauf der gesetzlich mit den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres festgelegten Einreichfrist und nach der Aufbereitung der Anträge und Durchführung der notwendigen Berechnungen ihre Empfehlungen abgeben. Die Bekanntgabe eines genauen Zeitpunkts ist nicht möglich, die Vergabe erfolgt aber regelmäßig in der ersten Jahreshälfte.

Zu Frage 5:

Im Finanzjahr 1993 wurden gemäß dem Presseförderungsgesetz 1985 Förderungsbeträge für folgende Tageszeitungen ausbezahlt:

<u>Tages- zeitung</u>	<u>Allgemeine Förderung</u>	<u>Besondere Förderung</u>
<u>KTZ - Kärntner Tageszeitung</u>	4,459.664,40	22,061.757,80
<u>Kleine Zeitung</u>	5,229.808,39	-
<u>Kurier</u>	4,183.846,73	-
<u>Neue Kronenzeitung</u>	5,229.808,39	-
<u>Neue Vbg. Tageszeitung</u>	2,523.695,67	17,562.252,83
<u>Neue Zeit</u>	5,050.446,84	34,918.789,61
<u>Neues Volksblatt</u>	4,382.430,62	17,451.737,68
<u>OÖ Nachrichten</u>	5,229.808,39	-
<u>Die Presse</u>	5,229.808,39	35,435.877,59
<u>Salzburger Nachrichten</u>	5,229.808,39	-

- 5 -

<u>Der Standard</u>	5,229.808,39	32,162.628,59
<u>SVZ - Salzburger Volksztg.</u>	2,892.685,78	14,106.955,92
<u>Tiroler Tageszeitung</u>	5,229.808,39	-
<u>Vorarlberger Nachrichten</u>	5,229.808,39	-
<u>Wiener Zeitung</u>	3,666.262,84	-
<b>SUMME</b>	<b>68,997.500,--</b>	<b>173,700.000,02</b>

Zu den Fragen 6 und 7:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Presseförderungsgesetzes 1985 können Wochenzeitungen unter anderem nur dann gefördert werden, wenn sie nicht nur von lokalem Interesse sind und eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen. Da eine weitergehende Kategorisierung der Zeitungen nach der Verbreitung im Presseförderungsgesetz 1985 nicht vorgesehen ist, liegen auch keine diesbezüglichen Daten vor.

Angeschlossen ist vielmehr eine Aufstellung aller an Wochenzeitungen in den Finanzjahren 1992 und 1993 ausbezahlten Förderungsbeträge.

a) Finanzjahr 1992:

Anzeiger für die Bezirke Bludenz und Montafon	125.032,90
Außerferner Nachrichten	125.032,90
Badener Zeitung	125.032,90
BF - Die Burgenlandwoche	1,449.435,19
Blickpunkt	1,539.263,06
Braunauer Rundschau	449.064,93
BVZ - Burgenländische Volkszeitung	1,398.667,08
Crikveni Glasnik Gradisca	125.032,90

- 6 -

<b>Der Ennstaler</b>	<b>125.032,90</b>
<b>Falter</b>	<b>1,494.228,48</b>
<b>Frauenblatt</b>	<b>756.256,45</b>
<b>Die Furche</b>	<b>1,528.456,68</b>
<b>Hrvatske Novine</b>	<b>320.302,10</b>
<b>Kärntner Kirchenzeitung</b>	<b>486.569,42</b>
<b>Kärntner Nachrichten</b>	<b>970.072,88</b>
<b>Kirche Bunt</b>	<b>389.756,43</b>
<b>Kirchenzeitung der Diözese Eisenstadt</b>	<b>359.869,12</b>
<b>Kirche - Wochenzeitung für das Bistum Innsbruck</b>	<b>383.962,41</b>
<b>Kirchenzeitung der Diözese Linz</b>	<b>472.863,67</b>
<b>Mühlviertler Rundschau</b>	<b>923.557,83</b>
<b>Murtaler Zeitung</b>	<b>125.032,90</b>
<b>Nas Tednik</b>	<b>402.651,89</b>
<b>Nedelja</b>	<b>253.876,66</b>
<b>NFZ - Neue Freie Zeitung</b>	<b>1,128.368,52</b>
<b>Neue NÖN - Niederösterreichische Nachrichten</b>	<b>1,539.263,06</b>
<b>Neue Wochenschau</b>	<b>1,300.392,50</b>
<b>Der neue Obersteirer</b>	<b>125.032,90</b>
<b>Niederösterreichische Rundschau</b>	<b>1,539.263,06</b>
<b>Obersteirische Nachrichten mit Illustrierter Tauernpost</b>	<b>125.032,90</b>
<b>Obersteirische Zeitung</b>	
<b>Obersteirische Volkszeitung</b>	<b>125.032,90</b>
<b>Der Österreichische Bauernbündler</b>	<b>1,289.000,39</b>
<b>präsent</b>	<b>1,393.415,09</b>
<b>profil</b>	<b>1,539.263,06</b>
<b>Rieder Rundschau</b>	<b>1,154.447,28</b>

- 7 -

Rupertusblatt	589.753,41
Salto	912.406,25
Salzburger Woche	1,370.897,94
Salzkammergut - Zeitung	125.032,90
Samstag	1,056.940,93
Sonntagsblatt für Steiermark	395.001,98
Sonntagspost (Wörgl)	125.032,90
Sport und Toto	564.436,33
Sportfunk	209.574,34
Die Steirische Wochenpost	867.109,40
Steyrer Zeitung	125.032,90
Vorarlberger Kirchenblatt	359.748,60
Vorarlberger Volksbote	221.008,89
Vöcklabrucker Rundschau	230.889,46
Welser Rundschau	692.668,38
Wiener Kirchenzeitung	1,400.556,93
Wiener Sport am Montag	345.119,15
Wochenpresse	1,539.263,06
Wörgler und Kufsteiner Rundschau	125.032,90

---

<u>SUMME</u>	36,843.080,00
--------------	---------------

b) Finanzjahr 1993:

Anzeiger für die Bezirke Bludenz und Montafon	144.749,80
Badener Zeitung	144.749,80
BF - Die Burgenlandwoche	1,397.163,81
Blickpunkt	1,530.945,53
BVZ - Burgenländische Volkszeitung	1,410.508,93

- 8 -

Crikveni Glasnik Gradisca	64.919,70
Der Ennstaler	144.749,80
Falter	1,530.945,53
Frauenblatt	797.808,41
Die Furche	1,530.945,53
Hrvatske Novine	350.446,72
Kärntner Kirchenzeitung	542.342,08
Kärntner Nachrichten	958.286,05
Kirche Bunt	387.973,69
Kirche - Wochenzeitung für das Bistum Innsbruck	391.026,85
Kirchenzeitung der Diözese Eisenstadt	82.939,52
Kirchenzeitung der Diözese Linz	460.726,55
Murtaler Zeitung	144.749,80
Nas Tednik	462.962,29
Nedelja	329.679,97
NFZ - Neue Freie Zeitung	1,272.121,18
Neue NÖN - Niederösterreichische Nachrichten	1,530.945,53
Der neue Obersteirer	144.749,80
Neue Wochenschau	1,339.824,44
Niederösterreichische Rundschau	1,530.945,53
Oberösterreichische Rundschau	1,530.945,53
Obersteirische Nachrichten mit Illustrierter Tauernpost	144.749,80
Obersteirische Zeitung und Obersteirische Volkszeitung	144.749,80
Der Österreichische Bauernbündler	1,395.602,57
präsent	1,426.518,12
profil	1,530.945,53

- 9 -

Rupertusblatt	569.700,72
Salto	945.494,63
Salzburger Woche	1,382.308,97
Salzkammergut-Zeitung	144.749,80
Samstag	1,025.841,16
Slovenski Vestnik	137.945,35
Sonntagsblatt für Steiermark	395.392,97
Sonntagspost	144.749,80
Sport und Toto	694.688,00
Die Steirische Wochenpost	1,469.190,14
Steyrer Zeitung	144.749,80
Tango	197.257,30
Vorarlberger Kirchenblatt	387.858,31
Vorarlberger Volksbote/Vorarlberger - Wochenzeitung für Vorarlberg	307.585,33
Wiener Kirchenzeitung	1,355.061,71
Wiener Sport am Montag	312.012,54
Wochenpresse	1,530.945,53
Wörgler und Kufsteiner Rundschau	144.749,80
 <hr/>	
SUMME	36,091.000,00

Zu Frage 8:

Im Hinblick darauf, daß im Presseförderungsgesetz 1985 eine besondere Rechtsform des Verlegers als Förderungsvoraussetzung nicht vorgesehen ist, werden darüber keine näheren Angaben angefordert, ob Zeitungen von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung getragen werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 des Presseförderungsgesetzes

- 10 -

1985 Wochenzeitungen nicht zu fördern sind, wenn ihr Herausgeber oder Verleger eine Gebietskörperschaft ist oder wenn am Herausgeber oder Verleger eine Gebietskörperschaft beteiligt ist.

Wochenzeitungen können aus Mitteln der Publizistikförderung (vgl. § 7 Abs. 1 Z 1 des Publizistikförderungsgesetzes 1984) nicht gefördert werden. Unbeschadet dessen wird auf die in § 11 leg.cit. festgelegte Berichtspflicht hingewiesen. Demnach hat die Bundesregierung dem Hauptausschuß des Nationalrats jährlich, spätestens bis 31. März des folgenden Haushaltsjahres, die Gründe ihrer Beschlüsse vorzulegen. Der Bericht über die Förderung im Finanzjahr 1993 wurde in der Sitzung des Hauptausschusses des Nationalrats am 3. März 1994 behandelt.

Zu Frage 9:

Die Förderungsansuchen der folgenden Wochenzeitungen im Jahr 1993 wurden abgelehnt:

wegen Nichterfüllung folgender Förderungsvoraussetzungen des Presseförderungsgesetzes 1985 (vgl. angeschlossene Kopie des Gesetzestextes):

Außerferner Nachrichten	§ 2 Abs. 1 Z 6
Haller Lokalanzeiger	§ 2 Abs. 1 Z 6
Niederösterreichische Rundschau für Schwechat, Bruck, Hainburg	§ 2 Abs. 1 Z 6
News	§ 2 Abs. 4
PM-Privatmarkt	§ 2 Abs. 1 Z 1 und 4
Rundschau - Oberländer Wochenzeitung	§ 2 Abs. 1 Z 4

- 11 -

Die im Bereich der Förderung gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 abgelehnten Ansuchen können dem in der Beantwortung der Frage 8 erwähnten Bericht der Bundesregierung entnommen werden.

Zu Frage 10:

Die Förderung von Bezirksblättern könnte jedenfalls nur durch eine Änderung des § 2 Abs. 1 Z 2 des Presseförderungsgesetzes 1985 ermöglicht werden.

Dies würde allerdings der Grundwertung des Presseförderungsgesetzes 1985, wonach nur periodische Druckschriften, die nicht nur von lokalem Interesse sind und eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen, vom Bund gefördert werden sollen, widersprechen. Es wäre daher eher angebracht, wenn die Länder und Gemeinden Bezirksblätter fördern würden.

## Presseförderungsgesetz 1985

### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Förderung

(BGBl. Nr. 538/1984, Art. I Z 1)

**§ 1.** Der Bund hat die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen durch finanzielle Zuwendungen zu fördern, um die den Zeitungen entstehenden Kostenbelastungen bei Nachrichtenübermittlung und Vertrieb teilweise zu decken.

**§ 2.** (1) Förderungsmittel sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen auf deren Verlangen zu gewähren, sofern diese periodischen Druckschriften die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen oder kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzetschriften noch Presseorgane von Interessenvertretungen sein;
2. sie dürfen nicht nur von lokalem Interesse sein und müssen eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen;
3. sie müssen in Österreich verlegt und hergestellt werden;
4. sie müssen zumindest 41 mal jährlich erscheinen sowie zum größeren Teil der Auflage in Österreich, vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug, erhältlich sein;"
5. sie müssen bei Einbringung des Antrahens auf Zuteilung von Förderungsmitteln seit einem Jahr regelmäßig erscheinen und in dieser Zeit die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt haben;
6. Wochenzeitungen müssen nachprüfbar eine verkauftaue Auflage von mindestens 5 000 Stück je Nummer aufweisen und mindestens zwei hauptberuflich tägige Journalisten beschäftigen; ihre Herausgeber und Verleger dürfen weder Gebietskörperschaften sein, noch dürfen Gebietskörperschaften an ihnen beteiligt sein;
7. Tageszeitungen müssen nachprüfbar eine verkauftaue Auflage von mindestens 10 000 Stück je Nummer aufweisen und mindestens drei hauptberuflich tägige Journalisten beschäftigen; ihr Verkaufspreis darf von jenem vergleichbaren Tageszeitungen nicht erheblich abweichen."

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 entfallen bei Druckschriften, die in der Sprache einer in Österreich lebenden Volksgruppe österreichischer Staatsbürger nichtdeutscher Sprachzugehörigkeit herausgegeben werden, sofern diese Druckschriften der Förderung und Erhaltung dieser Volksgruppe dienen.

(3)

„Nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung oder Durchführung von Pressekonferenzen ist und die hiefür von repräsentativer Bedeutung sind, können Förderungsmittel bis zur Hälfte des für Wochenzeitungen geltenden Höchstmaßes (§ 5 Abs. 1) gewährt werden.“

Die Mittel zur Förderung solcher Vereinigungen dürfen jedoch insgesamt „8 vH“ der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht übersteigen. Die geförderten Vereinigungen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb der ersten drei Monate des auf die Zuteilung der Förderungsmittel folgenden Kalenderjahrs dem Bundeskanzleramt zu übermitteln.

„(4) Erscheint eine Tages- oder Wochenzeitung bei Einbringung des Antrahens auf Zuteilung von Förderungsmitteln seit einem halben Jahr regelmäßig, so ist sie abweichend von Abs. 1 Z 5 so zu behandeln, als ob sie im ganzen der Antragstellung vorangegangen Jahr erschienen wäre.“

§ 3. Ansuchen um Zuteilung von Förderungsmitteln sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahrs beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen; ihm sind die Bescheinigungen anzuschließen, nach denen sich gemäß § 5 Abs. 1 die Förderung zu richten hat.

**§ 4. (1)** Die Beschlusssfassung über die Zuteilung von Förderungsmitteln nach diesem Bundesgesetz obliegt der Bundesregierung.

(2) Beabsichtigt die Bundesregierung, einem Antrahen mangels Vorliegen der in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen nicht oder nicht voll zu entsprechen, so hat der Bundeskanzler vor der Beschlusssfassung ein Gutachten der Kommission gemäß Abs. 3 darüber einzuhören, ob die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen, und der Bundesregierung das Gutachten vorzulegen.

(3) Die Kommission, der die Erstattung von Gutachten gemäß Abs. 2 obliegt, besteht aus sieben Mitgliedern, die wie folgt zu berufen sind:

1. Je zwei Mitglieder sind
  - a) vom Bundeskanzler
  - b) vom Verband österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsvorleser
  - c) von der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft
2. Diese sechs Mitglieder haben sich binnen einer Woche auf einen Vorsitzenden zu einigen, wodurchfalls dieser vom Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (§ 42 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1068, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 570/1973) binnen weiterer zwei Wochen zu bestimmen ist.
3. Die Kommission kann ihren Beratungen Auskunfupersonen beziehen.

(4) Die Kommission hat das Gutachten binnen sechs Wochen nach ihrer Bekannung durch den Bundeskanzler zu erstatten. Es hat auch die Meinung derjenigen Mitglieder wiederzugeben, deren Auffassung in der Minderheit geblieben ist.

(5) Wenn es die Kommission einstimmig empfiehlt, kann einem Verleger einer periodischen Druckschrift auch ein niedrigerer Förderungsbetrag gewährt werden, als sich nach § 5 ergeben würde.

**§ 5. (1)** Die Förderungsmittel werden den Verlegern der einzelnen zu fördernden periodischen Druckschriften unter Berücksichtigung der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel sowie der folgenden Grundsätze zugeteilt:

1. 50 vH der hiefür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden unter Berücksichtigung der Höhe der Jahresumsatzsteuer vergeben, die sich für die betreffende periodische Druckschrift aus dem nach dem Endverkaufspreis berechneten Vertriebs Erlös im vergangenen Kalenderjahr ergeben hätte; (BGBl. Nr. 119/1980, Art. I Z 2)
2. 30 vH der hiefür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden unter Berücksichtigung der Höhe der für die Förderung der betreffenden Druckschrift durch die Post im vergangenen Kalenderjahr aufgewendeten Zahlungen (Beförderungsgebühr und Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagnummern einer Tageszeitung) vergeben;

3. 20 vH der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden unter Berücksichtigung der Höhe der vom Verlag für die betreffende Druckschrift im vergangenen Kalenderjahr aufgewendeten Zahlungen für Telefon und Fernschreibgebühren vergeben; (BGBl. Nr. 119/1980, Art. I Z 4)

4. der Förderungsbetrag für eine Tageszeitung darf jedoch „6 vH“ und für eine Wochenzeitung „1 vH“ der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht übersteigen, (BGBl. Nr. 119/1980, Art. I Z 4)

„5. die im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel werden nach Abzug der Mittel gemäß § 2 Abs. 3 im Verhältnis von 65 zu 35 auf die Tageszeitungen und Wochenzeitungen aufgeteilt.“

(2) Kopfsätze, Mutationen sowie andere Druckschriften, die von demselben Verleger oder Herausgeber unter dem gleichen Namen oder unter einem nur durch eine regionale Bezeichnung abweichenden Namen herausgebracht oder überwiegend von derselben Redaktion gestaltet werden, sind nicht gesondert zu fördern; die vom Verleger hiefür aufgewendeten Zahlungen im Sinne des Abs. 1 sind vielmehr – sofern hiefür eine Förderung begeht wird – bei der Berechnung des Förderungsbetrages für das Stammbrett zu berücksichtigen.

(3) Werden von einem Verleger mehrere Tages- oder Wochenzeitungen verlegt, die jede für sich die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen werden, so ist der zweithöchste Förderungsbetrag gemäß Abs. 1 um 20 vH, der dritthöchste Förderungsbetrag um 40 vH, der vierthöchste um 60 vH usw. zu kürzen.

(4) Sollte der Gesamtbetrag der nach den Abs. 1 bis 3 errechneten Förderungsbeträge die Höhe der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel übersteigen, so sind in dem betreffenden Jahr alle Förderungsbeträge in gleicher Weise anteilmäßig so zu erhöhen, daß alle im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel vergeben werden können. Abs. 1 Z 4 ist dabei nicht anzuwenden.“

## ABSCHNITT II

(BGBl. Nr. 538/1984, Art. I Z 2)

### sondere Förderung zur Erhaltung der Medienvielfalt

6. (1) Unbeschadet der Förderung nach Abschnitt I, hat der Bund durch eine besondere Förderung gemäß diesem Abschnitt zur Erhaltung Medienvielfalt in den Bundesländern beizutragen. Diese besondere Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Bundes an Tageszeitungen einschließlich Kopfblätter mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung, denen jedoch keine marktberechtigte Stellung zukommt.

2) Über die besondere Förderung beschließt die Regierung; sie hat zuvor ein Gutachten der Kommission gemäß § 4 Abs. 3 einzuholen.

7. (1) Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Zahl der eingelangten Anträge und der dieses Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel ein Gutachten über die einzelnen Förderungswerber zu erstatten.

2) Die Förderungswürdigkeit liegt vor, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die zu fördernde Zeitung muß eine Tageszeitung mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung in mindestens einem Bundesland sein; diese liegt jedenfalls dann vor, wenn die verbreitete Auflage mindestens 1 vH der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes überschreitet.

2. Die zu fördernde Zeitung muß für ihren redaktionellen Teil überwiegend hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen.

3. Die verbreitete Auflage der zu fördernden Zeitung darf in einem Bundesland 15 vH oder im gesamten Bundesgebiet 5 vH der jeweiligen Bevölkerungszahl nicht überschreiten.“

4. Eine Zeitung ist nicht förderungswürdig, wenn ihr Herausgeber oder Verleger auch Annoncezeitschriften in einem im Vergleich zum jährlichen Seitenumfang der zu fördernden Zeitung bedeutenden Seitenumfang herausgibt; gleiches gilt, wenn ein wirtschaftliches oder organisatorisches Naheverhältnis zum Herausgeber oder Verleger solcher Annoncezeitschriften besteht.

5. Der Verkaufspreis der zu fördernden Tageszeitung darf von jenem vergleichbarer Tageszeitungen nicht erheblich abweichen.

6. Eine Zeitung ist nicht förderungswürdig, wenn mehr als 22 vH ihres jährlichen Seitenumfangs aus Anzeigen besteht.“

## „ABSCHNITT III

### Journalistenausbildung

§ 9. (1) Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung von journalistischen Mitarbeitern österreichischer Medienunternehmen ist und die hierfür von repräsentativer Bedeutung sind, können Förderungsmittel gewährt werden, sofern sich hierfür alle gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 lit. b und c bestellten Mitglieder der Kommission aussprechen und diese Vereinigungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie dürfen nicht auf Gewinn gerichtet sein;
2. ihre Aus- und Fortbildungmaßnahmen haben sich vorwiegend auf diejenigen Mitarbeiter zu beschränken, die als Angestellte eines österreichischen Medienunternehmens journalistisch tätig sind oder ihre journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben.

(2) 70 vH der im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden an Vereinigungen vergeben, die sich ausschließlich oder vorwiegend und intensiv der Journalistenausbildung widmen und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen mindestens einen hauptberuflich für die Aufgaben der Journalistenausbildung tätigen Angestellten beschäftigen und
2. sie müssen mindestens 1 200 Ausbildungstage im Jahr erreichen.

(3) 30 vH der im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden an Vereinigungen vergeben, die zwar den Voraussetzungen nach Abs. 1 entsprechen, die aber die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen und die sich insbesondere auch der Talent- bzw. Nachwuchsförderung widmen. Diese Mittel werden so verteilt, daß keiner Vereinigung mehr als ein Drittel davon gewährt wird.

(4) Ansuchen um Zuteilung von Förderungsmittel nach diesem Abschnitt sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehr hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen; ihm sind die notwendigen Bescheinigungen anzuschließen.

(5) Die geförderten Vereinigungen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb der ersten drei Monate des auf die Zuteilung der Förderungsmittel folgenden Kalenderjahres dem Bundeskanzleramt zu übermitteln.

## „ABSCHNITT IV

§ 10. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zuwendungen werden für jenes Kalenderjahr gewährt, für das der Förderungswerber die für die Zuerkennung notwendigen Unterlagen und Nachweise beigebracht hat.

§ 11. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(3) § 2 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 2 Abs. 3 und 4, §§ Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 7 Abs. 2 Z 3, 5 und 6 sowie der Abschnitt III in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 465/1992 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 1 Z 4, § 2 Abs. 3 erster Satz und § 5 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 865/1992 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(5) § 10 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 865/1992 mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

## ABSCHNITT II

### Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerschaftlichen Bildung dient

§ 6. Dem Bund obliegt ferner nach folgenden Bestimmungen die Förderung periodischer Druckschriften im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Vielzahl und Vielzahl.

(BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 1)

§ 7. (1) Förderungsmittel nach diesem Bundesgesetz können Verlegern periodischer Druckschriften gewährt werden, sofern diese Druckschriften

1. mindestens viermal jährlich und höchstens vierzigmal jährlich zum Verkauf erscheinen und nicht mehr als 50 vH der Auflage gratis abgeben; (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 2)
2. in Österreich verlegt und hergestellt werden und an denen wenigstens ein österreichischer Herausgeber beteiligt ist;
3. ausschließlich oder vorwiegend Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung (Religion) oder der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen auf hohem Niveau abhandeln und dadurch der staatsbürgerschaftlichen Bildung dienen;
4. nicht nur von lokalem Interesse sind und in mehr als einem Bundesland in einem zur Gesamtauflage angemessenen Umfang verbreitet sind; (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 3)
5. für Vereins- oder Organisationsmitteilungen nicht mehr als 20 vH des redaktionellen Umfangs verwenden; (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 4)
6. im Zeitpunkt der Einbringung eines Anschlages auf Zuteilung von Förderungsmitteln mindestens seit einem Jahr regelmäßig erscheinen sind und (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 4)
7. die Förderung im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der periodischen Druckschrift erforderlich ist. (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 4)

(2) Den Verlegern periodischer Druckschriften, die zum Zeitpunkt der Einbringung eines Anschlages um Zuteilung von Förderungsmitteln noch nicht seit einem Jahr regelmäßig erscheinen (Abs. 1 Z 6) oder erst in Gründung begriffen sind, können Förderungsmittel (§ 10 Abs. 2) gewährt werden, wenn der Verleger ein dem Abs. 1 Z 1 bis 5 entsprechendes verlegerisches und redaktionelles Konzept sowie einen Finanzierungsplan vorlegt. (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 5)

(3) Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn sich Eigentümer, Herausgeber und Verleger der zu fördernden periodischen Druckschrift verpflichten, diese ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geforderte periodische Druckschrift zu verwenden.

§ 8. (1) Ansuchen um Zuteilung von Förderungsmitteln für periodische Druckschriften sind innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres bei dem im § 9 genannten Beirat einzubringen. Einem solchen Ansuchen ist die im § 7 Abs. 2 genannte Verpflichtungserklärung und ein vollständiges und überprüfbares Verzeichnis aller Kosten und Erträge anzuschließen, die der Druckschrift im letzten Kalenderjahr entstanden sind.

(2) Die Verteilung der Förderungsmittel nach Maßgabe der Förderungswürdigkeit obliegt der Bundesregierung; diese hat bei der Zuteilung auf die Vorschläge des gemäß § 9 eingerichteten Beirates Bedacht zu nehmen.

§ 9. (1) Beim Bundeskanzleramt ist ein weiterer Beirat einzurichten. Ihm gehören an:

1. je ein Vertreter der im Hauptratsschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien;
2. je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der für die journalistischen Mitarbeiter von Zeitschriften zuständigen Gewerkschaft; (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 6)
3. ein Vertreter der publizistischen Wissenschaften an den österreichischen Universitäten;
4. ein Vertreter der im § 7 Abs. 1 Z 3 genannten wissenschaftlichen Disziplinen;
5. ein Vertreter aus dem Bereich der Volksbildung;
6. ein Vertreter der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
7. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
8. je ein Vertreter repräsentativer Vereinigungen österreichischer Zeitschriftenherausgeber, österreichischer Zeitschriftenverleger und freier Journalisten.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Parteien, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Rechthabern vorgeschlagen. Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 3 wird dem Bundeskanzler von einer gemeinsa-

men Konferenz aller Institute für Publizistikwissenschaften an den österreichischen Universitäten vorgeschlagen, in der alle an diesen Instituten Habilitierten sowie je ein Assistentenvertreter und ein Vertreter der Studierenden der publizistischen Wissenschaften, der von der Österreichischen Hochschulerenschaft bestellt wird, stimmberechtigt sind. Der im Abs. 1 Z 4 genannte Vertreter wird von der Österreichischen Rektorenkonferenz einvernehmlich mit der Akademie der Wissenschaften vorgeschlagen. Der im Abs. 1 Z 5 genannte Vertreter wird dem Bundeskanzler von einer gemeinsamen Konferenz der mit Fragen der Volksbildung befaßten Einrichtungen Österreichs vorgeschlagen. Der im Abs. 1 Z 6 genannte Vertreter ist dem Bundeskanzler von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einvernehmlich vorgeschlagen. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 8 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Vereinigungen vorgeschlagen. (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 7)

(3) Alle Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von drei Kalenderjahren bestellt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. In unmittelbarem Aufeinanderfolge darf ein Mitglied dem Beirat nur während zwei Funktionsperioden angehören. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die ihnen gemäß § 8 Abs. 1 bekannt werden, verpflichtet.

(4) Der Beirat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder zu wählen. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, er läßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einmalige Einberufung des Beirates und der Vorsitz bis zur Wahl eines Vorsitzenden obliegen dem Bundeskanzler.

(5) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, deren Zustandekommen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Summen der Mitglieder bedarf.

§ 10. (1) Verlegern periodischer Druckschriften, deren Förderung unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Beirates (§ 9) von der Bundesregierung beschlossen wird, gebühren nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel – unbeschadet der Abs. 4 und 5 – Förderungsbeträge. Die Förderung wird jeweils auf fes- ein Finanzjahr bewilligt. (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 8)

(2) Die Förderung beträgt mindestens 4 vH, höchstens jedoch 4 vH der im Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel. Sie ist im Einzelfall unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Beirates unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festzusetzen, wobei auf die Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl zu achten ist. (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 9)

(3) (Entfall; BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 10)

(4) Sollte der Gesamtbetrag der nach Abs. 2 zu gewährenden Zuwendungen an die als förderungswürdig festgestellten Verleger die Höhe der vorgesehenen Mittel überschreiten, so sind die gemäß Abs. 2 zu gewährenden Förderungsbeträge anstrengend zu kürzen. (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 11)

(5) Sollen die zur Förderung periodischer Druckschriften vorgesehenen Mittel den Gesamtbetrag der nach Abs. 2 zu gewährenden Zuwendungen übersteigen, so können die Förderungsbeträge entsprechend erhöht werden. (BGBI. Nr. 357/1982, Art. I Z 12)

(6) § 4 Abs. 3 und § 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11. Die Bundesregierung hat dem Hauptratsschuss des Nationalrates jährlich, spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres, die Gründe ihrer Beschlüsse vorzulegen.“

## ABSCHNITT III

§ 12 (1) § 8 Abs. 3 gilt in den Jahren 1973 und 1970 mit der Maßgabe, daß bis zu 50 vH der den Rechthabern gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufgewendet werden dürfen, das der Unterbringung dieses Rechthabers dient.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und mit der Veräußerung des Bundes als Träger von Privatrechten in die Bundesregierung, hinreichend des § 5 der Bundesminister für Justiz besorgt. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschluß des Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.